

Sitzungsvorlage
Info-Vorlage

Nr.: 2015/092

Verwaltungsprioritätenliste; Mitteilung über die Ergebnisse der Ortstermine
--

Ausschuss für ÖPNV, Verkehr und Straßen	02.09.2015	
---	------------	--

Um die Verwaltungsprioritätenliste über potentielle Gefahrenpunkte abzuarbeiten wurde an den einzelnen Standorten jeweils ein Ortstermin zur Prüfung durchgeführt.

Verkehrsschau zur Prüfung der Verkehrsgefahren im Rahmen der Verwaltungsprioritätenliste am 20.05.2015 und 22.05.2015 in Dannenberg, Trebel, Gartow, Bergen, Hitzacker und Prisser.

Teilnehmer:

Frau von dem Bussche, Leiterin Grundschule Dannenberg (nur in Dannenberg)
Herr Haas, Samtgemeinde Gartow (nur in Gartow)
Herr Lekon, Landesamt für Straßenbau und Verkehr
Herr Rohlfing, Straßenmeisterei Dannenberg
Herr Dobslaw, Polizei
Herr Teske, Erster Kreisrat, Landkreis Lüchow-Dannenberg (in Dannenberg, Trebel, Gartow und Prisser)
Herr Rzepa, Landkreis Lüchow-Dannenberg

Im Rahmen der Verkehrsschau wurde die B 216 in Dannenberg, Bereich Fußgängerampel, B 493 in Trebel, Bereich Abzweig zur K 39, B 493 in Gartow, Bereich Altenheim und Kindergarten, B 71 in Bergen, Bereich Fußgängerüberweg, die L 231 in Hitzacker, Bereich Altenheim und die B 248 a im Bereich Grundschule Prisser in Augenschein genommen.

B 216 Dannenberg

Für diesen Bereich gab es aus dem politischen Raum und von Bürgern die Forderung, 30 km/h als Geschwindigkeitsbegrenzung zur Steigerung der Verkehrssicherheit und aus Lärmschutzgründen anzuordnen.

Der Bereich der B 216 in der Lüneburger Straße wurde im Zeitraum 7.26 bis 8.00 Uhr in Augenschein genommen, in dieser Zeit wird der Schulweg absolviert. Hier wurde das Verkehrsgeschehen und der Schulweg betrachtet. Im genannten Zeitraum sind 177 PKW, Kleintransporter und motorisierte Zweiräder, sowie 13 LKW in beide Richtungen gefahren.

12 Schüler waren auf dem Schulweg, hiervon haben 6 Schüler die B 216 in Höhe der Fußgängerampel überquert. Es gab einen Rotlichtverstoß.

Für eine Bundesstraße gab es keine übermäßige Verkehrsbelastung, die subjektiv festgestellte Geschwindigkeit war, daß alle Verkehrsteilnehmer innerhalb der erlaubten Geschwindigkeit gefahren sind und es hierdurch keinen Anlass zur Sorge gibt.

Der Rotlichtverstoß wurde auf die herrschende Sonneneinstrahlung zurückgeführt, es wird empfohlen zur Steigerung der Verkehrssicherheit die Fußgängerampel auf LED-Technik umzurüsten.

Nach der polizeilichen Unfallstatistik ist dieser Bereich unauffällig. Nach Mitteilung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr gibt es für diesen Bereich Lärmschutzmaßnahmen für die Häuserfronten, die der B 216 zugewandt sind.

Die Teilnehmer haben hier keinen Handlungsbedarf in Bezug auf 30 km/h gesehen. Auch die Schulleitung, Frau v.d. Bussche, hat hier keinen Handlungsbedarf gesehen und hat keine Kenntnis von Hinweisen oder Beschwerden der Eltern.

Herr Teske hat Frau von dem Bussche auf die Initiative zu einer geplanten Gesetzesänderung in Sachen 30 km/h hingewiesen. Bei den getroffenen Feststellungen sind aber Zweifel angebracht, ob an dieser Stelle nach einer Gesetzesänderung 30 km/h notwendig und zielführend sind.

B 493 Trebel

Dieser Bereich wurde auf die Liste aufgenommen, weil das Grundschulgebäude in der Nähe der B 493 steht. Unmittelbar vor der Grundschule im Zuge der K 39 sind 30 km/h angeordnet. Die Verkehrsbelastung auf der B 493 ist nicht besonders hoch, der Bereich ist großzügig gestaltet und sehr übersichtlich. Probleme wurden weder von der Grundschule, der Gemeinde oder der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) gemeldet.

Auch die Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, die Polizei und der Landkreis Lüchow-Dannenberg haben keine Erkenntnisse über Probleme in diesem Bereich.

Nach der polizeilichen Unfallstatistik ist dieser Bereich unauffällig.

Die Teilnehmer haben hier keinen Handlungsbedarf in Bezug auf 30 km/h gesehen.

B 493 Gartow

Die Samtgemeinde Gartow versucht bereits seit Jahren für diesen Bereich einen Fußgängerüberweg zu bekommen. Herr Haas von der Samtgemeindeverwaltung erläutert das Anliegen.

Die Voraussetzungen für einen Fußgängerüberweg sind bestimmte Verkehrsmengen, sowohl auf der Straße im Kraftfahrzeugbereich, als auch für die Querung im Fußgängerbereich. Beide Größen sind in Gartow nicht annähernd zu erreichen, so daß ein Fußgängerüberweg ausscheidet. Alternativ wäre allenfalls eine Fußgängerampel zu realisieren, da die Verkehrsmengen jedoch so niedrig sind, daß nicht einmal ein Fußgängerüberweg nach den gesetzlichen Vorgaben erforderlich wäre, würde das Landesamt für Straßenbau und Verkehr die Kosten nicht übernehmen, diese müssten von der Gemeinde getragen werden.

Seitens des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr, der Polizei und der Kreisverwaltung wird hier kein Handlungsbedarf gesehen. Nach der polizeilichen Unfallstatistik ist dieser Bereich unauffällig.

Es wird empfohlen, die vorhandenen Verkehrszeichen VZ 133-10 „Fußgänger“ mit den Zusatzzeichen VZ 1026 „Altenheim“ zu ergänzen.

Herr Teske wies auf die Initiative zur geplanten Gesetzesänderung in Sachen 30 km/h hin.

B 71 Bergen/Dumme

In der Ortsdurchfahrt Bergen/Dumme wurde im Zuge der Straßensanierung der B 71 im Jahr 2014 die bis dahin bestehende Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h aufgehoben, weil diese nicht mit dem geltenden Recht im Einklang stand und nicht für erforderlich gehalten wird.

Da seitens der Gemeinde Bergen/Dumme die Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h immer wieder gefordert wird, weil dort ein Schulweg gesichert wird, wurde der Bereich nochmals überprüft.

Die B 71 in diesem Bereich ist übersichtlich, auch der Fußgängerüberweg ist rechtzeitig gut wahrnehmbar. Nach der polizeilichen Unfallstatistik ist dieser Bereich unauffällig.

Seitens des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr, der Polizei und der Kreisverwaltung wird hier kein Handlungsbedarf gesehen. Bei den vorhandenen Verkehrsmengen, sowohl im Fahrzeugbereich, als auch im Fußgängerbereich wird der Fußgängerüberweg nicht von allen angenommen, bei weiter entfernten Querungszielen wird die B 71 auch andernorts überquert.

L 231 Hitzacker

Für diesen Bereich gab es von Bürgern die Forderung, 30 km/h als Geschwindigkeitsbegrenzung zur Steigerung der Verkehrssicherheit und einen Fußgängerüberweg anzuordnen.

Die Herabsetzung der grundsätzlich zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h stellt eine Beschränkung des fließenden Verkehrs und eine Beschränkung der Nutzung der Straße dar. Die Voraussetzungen für eine derartige Beschränkung liegen jedoch nicht vor. Hier fehlt es an der nach § 45 Abs. 1 Satz 1, 2 i.V.m. § 45 Abs. 9 Satz 2 StVO erforderlichen qualifizierten Gefahrenlage.

Für eine Landesstraße gab es keine übermäßige Verkehrsbelastung, die subjektiv festgestellte Geschwindigkeit war, daß alle Verkehrsteilnehmer innerhalb der erlaubten Geschwindigkeit gefahren sind und es hierdurch keinen Anlass zur Sorge gibt.

Nach der polizeilichen Unfallstatistik ist dieser Bereich unauffällig.

Die Voraussetzungen für einen Fußgängerüberweg sind bestimmte Verkehrsmengen, sowohl auf der Straße im Kraftfahrzeugbereich, als auch für die Querung im Fußgängerbereich. Beide Größen sind in hier in Hitzacker nicht zu erreichen, so daß ein Fußgängerüberweg ausscheidet.

Seitens des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr, der Polizei und der Kreisverwaltung wird hier kein Handlungsbedarf gesehen.

B 248 a Prisser

Für diesen Bereich gab es aus dem politischen Raum, der Grundschule und von Eltern die Forderung, 30 km/h als Geschwindigkeitsbegrenzung zur Steigerung der Verkehrssicherheit anzusetzen.

Der Bereich der B 248 a im Bereich der Grundschule Prisser wurde im Zeitraum 7.30 bis 8.05 Uhr in Augenschein genommen, in dieser Zeit wird der Schulweg absolviert. Hier wurde das Verkehrsgeschehen und der Schulweg betrachtet. Im genannten Zeitraum sind 170 PKW, Kleintransporter und motorisierte Zweiräder, sowie 20 LKW in beide Richtungen gefahren. 18 Schüler waren auf dem Schulweg, hiervon hat 1 Schüler die B 248 a in Höhe des Dorfplatzes Prisser überquert.

Für eine Bundesstraße gab es keine übermäßige Verkehrsbelastung, die subjektiv festgestellte Geschwindigkeit war, daß die Verkehrsteilnehmer innerhalb der erlaubten Geschwindigkeit gefahren sind.

Nach der polizeilichen Unfallstatistik ist dieser Bereich unauffällig.

Die Teilnehmer haben hier bei der derzeitigen Rechtslage keine Handlungsmöglichkeit in Bezug auf 30 km/h gesehen. Sofern die Initiative zu einer geplanten Gesetzesänderung in Sachen 30 km/h greift und es eine neue Rechtslage gibt, wird dieser Bereich jedoch für eine Änderung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h in Betracht gezogen, insbesondere wegen der Kurvenlage.

Unabhängig davon wird zur Verbesserung der jetzigen Situation vorgeschlagen, das in Fahrtrichtung Norden vorhandene Verkehrszeichen VZ 136 „Kinder“ beidseitig in Höhe des Dorfplatzes in Prisser vorzuziehen und mit dem Zusatzzeichen VZ 1026 „Grundschule“ zu ergänzen. Die Ergänzung mit dem Zusatzzeichen VZ 1026 „Grundschule“ soll auch für die andere Fahrtrichtung erfolgen. Die Mittelmarkierung soll in der Kurvenlage erneuert werden.

Ein Grundstückseigentümer soll angeschrieben werden, ob er damit einverstanden wäre, daß an seinem Zaun drei VZ 625-10 „Richtungstafel in Kurven“ angebracht werden.

Während des Ortstermins hat eine Anwohnerin sich kritisch zur derzeitigen Situation geäußert und eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h begrüßt.

Ebenfalls auf der Verwaltungsprioritätenliste standen die Standorte K 19 in Neu Darchau im Bereich Grundschule und Kindergarten und die K 31 Küsten im Bereich Grundschule. An diesen beiden Standorten wurde in der Vergangenheit eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h festgesetzt. Eine weitergehende Überprüfung ist daher nicht erforderlich.

L 261 Clenze

Am 17.12.2014 gab es einen Ortstermin zu Schulbeginn, um die Situation vor Ort einzuschätzen. Da dieser Termin sehr kurzfristig anberaumt wurde, war es nicht möglich, zuständige Vertreter der Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr und der Polizei zum Ortstermin zur Erörterung vor Ort zu haben. Im Verlauf des Ortstermins hat sich die geschilderte dramatische Situation bestätigt. Die getroffenen Feststellungen haben dazu geführt, dass umgehend eine straßenverkehrsbehördliche Anordnung zur Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h im Zuge der L 261 im Bereich der Grundschule Clenze ergangen ist.

Die Polizei und das Landesamt für Straßenbau und Verkehr tragen die ergangene Entscheidung nicht mit. Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, welches als Straßenbaulastträger für die Umsetzung der Anordnung zuständig ist, hat die Anordnung zur Prüfung ins Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr gegeben.

Das Ministerium hat am 13.04.2015 eine Pressemitteilung herausgegeben, aus der hervorgeht, daß sich das Land Niedersachsen bei der Verkehrsministerkonferenz dafür einsetzen möchte, daß die Straßenverkehrsordnung dahingehend geändert wird, daß grundsätzlich im Bereich von allgemeinbildenden Schulen und Kindergärten eine erhöhte Gefahrensituation bejaht wird, mit der Folge, daß hier streckenbezogenen 30 km/h Geschwindigkeitsbegrenzungen angeordnet werden können (siehe Anlage).

Erster Kreisrat Teske hat diese Pressemitteilung zum Anlass genommen, den Minister Lies auf unseren konkreten Fall aufmerksam zu machen und ihn gebeten, den Sachverhalt unter der angestrebten Regelungsänderung der Straßenverkehrsordnung zu beurteilen.

Das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr hat zeitgleich eine Entscheidung in dem konkreten Fall in Clenze getroffen. Das Verkehrsministerium ist der Auffassung, daß die hiesige verkehrsbehördliche Anordnung vom 18.12.2014 nach der gegenwärtig geltenden Rechtslage nicht gerechtfertigt ist. Ferner wurde der Landkreis Lüchow-Dannenberg angewiesen, die Anordnung vom 18.12.2015 aufzuheben. Bei dieser Entscheidung handelt es sich um eine fachaufsichtliche

Weisung, so daß ein Rechtsmittel nicht möglich ist.

Das Ministerium weist jedoch gleichzeitig darauf hin, daß nach geänderter Rechtslage eine entsprechende Entscheidung zur Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h möglich ist.

Um der Verkehrssituation vor der Grundschule Clenze zumindest annäherungsweise zu begegnen, ist umgehend eine verkehrsbehördliche Anordnung zur Aufstellung des Zeichens „Achtung Kinder“ mit dem Zusatzzeichen „Grundschule“ ergangen. Es ist davon auszugehen, daß diese Maßnahme innerhalb der nächsten 2 bis 3 Wochen vollzogen wird.

I.V.
